

ANFRAGE von Cristina Wyss-Cortellini (GLP, Dietlikon) und Ruedi Lais (SP, Wallisellen)
betreffend Wassergebühren: Höhe der Spezialfinanzierungskonten

Gemäss Wasserwirtschaftsgesetz dürfen Wassergebühren ausschliesslich kostendeckend erhoben werden für die Planung und Erstellung, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung des Erschliessungsnetzes, inkl. Erfordernisse der Brandbekämpfung und öffentliche Brunnenanlagen. Da die Lebensdauer solcher Anlagen langfristig zu betrachten ist, schlägt die Amortisation der Investitionen in verhältnismässig geringem Ausmass zu Buche. Mit Einführung von HRM2 wurden die Spezialfinanzierungskonten der Wasserhaushalte teils sogar erhöht.

Einige Aufsichtsbehörden bemängeln die Höhe dieser Spezialfinanzierungskonten. Um eine Analyse der Problematik zu vertiefen, ist es unabdingbar herauszufinden, ob es sich um ein im Kanton Zürich weit verbreitetes Phänomen handelt.

Wie ist es um die Spezialfinanzierungskonten der Wasser-Gebührenhaushalte im Kanton Zürich bestellt?

Wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wird die Höhe der Spezialfinanzierungskonten der Wassergebühren-Haushalte der öffentlichen Wasserversorgungen statistisch erfasst?
2. Wenn ja, durch wen und wann sowie wo werden diese Angaben publiziert?
3. Auf welche Höhe belaufen sich die Saldi dieser Wasser-Gebührenhaushalts-Spezialfinanzierungskonten per letztem erfassten Rechnungsjahr (2018, resp. 2017); absolut und in Prozent (%) der jährlichen Wasser-Gebühreneinnahmen
 - a) Insgesamt
 - b) pro Gemeinde
im Durchschnitt, im Median, im Minimum, im Maximum
 - c) pro Einwohner
im Durchschnitt, im Median, im Minimum, im Maximum?

Cristina Wyss-Cortellini
Ruedi Lais